

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



10. Jahrgang

Luckenwalde, 18. April 2002

Nr. 12

Inhalt:

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für den Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 11. Dezember 2001 einschließlich Bekanntmachungsanordnung

Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV):

- 1. Änderung der Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie die Abfallumschlagstation Niederlehme
- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallentsorgungssatzung – vom 12.11.1997
- Beschlüsse der Verbandsversammlung des SBAZV vom 19.03.2002

Öffentliche Zustellung der Unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 1,50 Euro Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Zweckverband
Komplexsanierung mittlerer Süden
(KMS Zossen)

Bekanntmachungsanordnung

Die am 06.03.2002 beschlossene nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für den Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 11. Dezember 2001 wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Sperenberg, 11. April 2002

B. David
Verbandsvorsteherin

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Zweckverband
Komplexsanierung mittlerer Süden
(KMS Zossen)

1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für den Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 11. Dezember 2001

Präambel

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 1 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), in Form der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), in der Sitzung am 06.03.2002 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Aufwandsentschädigung

Den einzelnen Mitgliedern der Verbandsversammlung werden ihre Auslagen durch die Zahlung einer Aufwandspauschale in Höhe von 25 € monatlich erstattet. Ist das Mitglied auch in den Vorstand berufen, erhöht sich die Pauschale auf 55 € monatlich.

Für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung werden davon abweichend als monatliche Aufwandsentschädigung 140 € festgesetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. des Monats in Kraft, der dem Tag der Veröffentlichung folgt.

Sperenberg, 27. März 2002

Klaus Rocher
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Birgitt David
Verbandsvorsteherin

Südbrandenburgischer
Abfallzweckverband (SBAZV)

Bekanntmachung

1. Änderung der Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie die Abfallumschlagstation Niederlehme

I. Die Ziffer 1 der Anlage 1 zur Entgeltordnung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie die Abfallumschlagstation Niederlehme wird wie folgt geändert:

1. Das Entgelt für folgende Abfallarten wird neu festgesetzt:

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt (€t)
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	45,00
17 03 03 *	Kohleteer und teerhaltige Produkte * ⁷	280,00

2. Folgende Abfallarten werden neu hinzugefügt:

-Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt (€t)
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 * fallen	45,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 * fallen * 1* 3	
17 01 07 – 1	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik Z 0, Z 1.1 * 6	2,50
17 01 07 – 2	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik Z 1.2, Z 2 * 6	5,00
17 01 07 – 3	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik > Z 2 * 2 * 6	30,00
19 12 12 – 4	Sortierreste – Gleisschotterwaschanlage	45,00

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

3. Folgende Abfallart wird ersatzlos gestrichen:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt (€t)
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 *, 20 01 23 * und 20 01 35 * fallen	85,00

4. Die Abfallart – Sortierreste - DSD – Abfallschlüssel 20 03 01 – 2 erhält folgenden neuen Abfallschlüssel:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt (€t)
19 12 12 – 3	Sortierreste - DSD	40,00

II. In der Anlage 1 zur Entgeltordnung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie die Abfallumschlagstation Niederlehme wird die folgende Ziffer hinzugefügt:

10. Bei der Anlieferung von mehr als 0,1 m³ Kohleteer und teerhaltigen Produkten (Dachpappe) durch nichtgewerbliche Kleinanlieferer ist das zu zahlende Entgelt durch Verwiegung des Abfalls zu bestimmen.

Zur Ermittlung des Entgeltes wird gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung verfahren.

III. Diese Änderung tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Zossen, den 19.03.2002

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 19.03.2002 die vorstehende 1. Änderung der Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie die Umschlagstation Niederlehme beschlossen.

Die vorstehende 1. Änderung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Zossen, den 19.03.2002

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Südbrandenburgischer
Abfallzweckverband (SBAZV)

Bekanntmachung

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – vom 12.11.1997

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband vom 12.11.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „*Abfallentsorgungsanlagen*“ durch die Worte „*Abfallannahmestellen und –entsorgungsanlagen*“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. *Bildschirmgeräte, Personalcomputer, Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik (§ 10)*“
3. *In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Entsorgungsanlage“ durch die Worte „Abfallannahmestelle oder –entsorgungsanlage“ ersetzt.*
4. § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1)

Von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

1. *Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 57 der 7. Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I, S. 2785), i.V. mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379).*

Dies gilt nicht für Abfälle bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder –besitzer, die gem. § 11 entsorgt werden.

2. *Gebrauchte Transportverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verpackungsverordnung (VerpackV) und gebrauchte Umverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, soweit sie in anderen Bereichen als beim Endverbraucher der verpackten Waren anfallen, so dass gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 VerpackV eine Pflicht zur stofflichen Verwertung durch Hersteller oder Vertreiber besteht.*

AVV - Schlüsselnummer
150 101 Verpackungen aus Papier und Pappe
150 102 Verpackungen aus Kunststoff
150 103 Verpackungen aus Holz
150 104 Verpackungen aus Metall
150 105 Verbundverpackungen
150 106 gemischte Verpackungen
150 107 Verpackungen aus Glas
150 109 Verpackungen aus Textilien

3. *Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 02.07.2001 (BGBl. I, S. 1486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I, S. 2332), unterliegen.*

AVV - Schlüsselnummer
090 111* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160 601, 160 602 oder 160 603 fallen
090 112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090 111 fallen

4. *Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 02.07.2001 (BGBl. I, S. 1486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I, S. 2332), unterliegen, mit Ausnahme des Einsammelns und Beförderns der Batterien aus privaten Haushaltungen und aus Kleingewerbe bis zu einer Menge von 30 kg/a je Gewerbebetrieb.*

AVV - Schlüsselnummer
160 601* Bleibatterien
160 602* Ni-Cd-Batterien
160 603* Quecksilber enthaltende Batterien
160 604 Alkalibatterien (außer 160 603)
160 605 andere Batterien und Akkumulatoren
200 133* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160 601, 160 602 oder 160 603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200 134 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 133 fallen

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

5. *Altfahrzeuge, die der Rückgabepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos (Altautoverordnung - AltautoV) vom 04.07.1997 (BGBl. I, S. 1666) unterliegen.*

AVV - Schlüsselnummer
160 104* Altfahrzeuge
160 106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

(2)

Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

1. *die im Kapitel 170 000 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,*
2. *Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 genügt,*

AVV - Schlüsselnummer
200 307 Sperrmüll

3. *Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen,*

AVV - Schlüsselnummer
100 101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100 104 fällt.

4. *Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht den Erfordernissen des § 12 Abs. 1 und 4 genügen,*

AVV - Schlüsselnummer
200 140 Metalle

5. *Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind,*

6. *Kältegeräte mit einem Nutzvolumen von mehr als 400 l sowie Kommunikations-technik und Unterhaltungselektronik,*

AVV - Schlüsselnummer
20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

* *Diese gefährlichen Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.*

7. *Schlämme aus der Reinigung / Behandlung kommunaler Abwässer,*

AVV - Schlüsselnummer

<i>190 805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser</i>
--

8. *Baumstämme und -stubben, die nicht den Erfordernissen des § 13 Abs. 4 genügen,*

9. *spitze Gegenstände aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen und spitze Gegenstände aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren.“*

AVV - Schlüsselnummer

<i>18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)</i>
--

<i>18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen</i>
--

5. *In § 7 a Abs. 4 werden die Worte „Einsammlung und Beförderung“ durch das Wort „Entleerung“ ersetzt.*

6. *In § 8 Abs. 9 erhält die Klammer für § 10 folgende Fassung:*

„(Bildschirmgeräte, Personalcomputer, Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik)“

7. *In § 9 Abs. 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „400“ ersetzt.*

8. *§ 10 erhält folgende Überschrift:*

„Bildschirmgeräte, Personalcomputer, Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik“

9. *§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

„(1)

Bildschirmgeräte im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 sind Fernseher und Monitore. Zu den Personalcomputern zählen Rechnereinheit, Tastatur, Drucker u.ä. Kommunikationstechnik sind Telefon- und Faxgeräte, Anrufbeantworter, auch Tischkopierer u.ä. Als Unterhaltungselektronik gelten Radios, Hifi-Anlagen, Videorecorder u.ä.“

10. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4)

Kommunikationstechnik und Unterhaltungselektronik können kostenlos an den Abfallannahmestellen bzw. -entsorgungsanlagen des Verbandes abgegeben werden.“

11. § 11 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1)

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 sind Abfälle, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden müssen. Schadstoffhaltige Abfälle sind insbesondere die in Anhang I zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Darüber hinaus kann der Verband allgemein durch amtliche Bekanntmachung weitere Stoffe festlegen, die als schadstoffhaltige Abfälle anzusehen sind. Im Übrigen gelten als schadstoffhaltig besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 57 der 7. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I, S. 2785), i.V. mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, falls insgesamt nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallbesitzer oder –erzeuger anfallen oder Abfälle aus privaten Haushaltungen, die diesen in der Gefährlichkeit entsprechen und in den Geltungsbereich des Krw-/AbfG fallen.

(2)

Die Besitzer schadstoffhaltiger Abfälle der in Anhang I bezeichneten Art und Menge haben diese dem Verband an den Annahmestellen (Schadstoffmobil und Recyclinghof Niederlehme) zu überlassen. Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden bekannt gegeben. Die Sammlung dieser schadstoffhaltigen Abfälle erfolgt zweimal jährlich. Darüber hinaus können Batterien und Starterbatterien aus privaten Haushaltungen und aus Kleingewerbe bis zu einer Menge von 30 kg/a je Gewerbebetrieb auf der Deponie „Frankenfelder Berg“ in Luckenwalde und der Deponie Senzig/Annahmestelle Niederlehme abgegeben werden.“

12. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1)

Altmetalle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind Gegenstände aus Eisenmetall (z. B. Stahl- und Gussschrott) und Nicht-Eisenmetall (z. B. Kupferrohre, legierte Metalle), Thermen, Herde ohne Schamotte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner (weiße Ware) und Ölradiatoren, außer Altfahrzeuge und Teilen von Altfahrzeugen. Im Rahmen der Altmetallsammlung werden auch PKW-Reifen bis zu einer Menge von 5 Stück und Krad-Reifen bis zu einer Menge von 2 Stück entsorgt.“

13. *In § 13 wird nach Abs. 4 folgender Absatz 5 eingefügt:*

„(5)

Laubsäcke und Bündel, die nicht den Anforderungen gem. Abs. 1 und 4 entsprechen, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.“

14. *Aus § 13 Abs. 5 wird § 13 Abs. 6.*

15. *In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Einsammlung und Beförderung“ durch das Wort „Entleerung“ ersetzt.*

16. *§ 24 erhält folgende Fassung:*

„(1)

Der Verband kann bei Abfällen, die gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

(2)

Die Benutzung der Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen sowie die Entgelte richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage dieses erfordert.

(3)

Vom Einsammeln und Befördern gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle sind in Behältern oder Fahrzeugen anzuliefern, deren Entleerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.“

17. *§ 25 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:*

„(2)

Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage verbracht worden sind.

(3)

Die Abfälle gehen in das Eigentum des Verbandes über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen des Verbandes angenommen wurden.“

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

18. § 28 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. entgegen § 8 Abs. 10, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 der Verpflichtung, bei der Sperrmüllsammmlung, der Altmetallsammlung und der Grünabfallsammlung zurückgelassene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu entfernen, nicht nachkommt;“

19. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2)

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu der in § 48 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) genannten Höhe geahndet werden.“

20. Anhang I erhält folgende Fassung:

	Maximale Gebindegröße	Maximale Menge je Anlieferung
1. Leim-, Klebemittel und Harze	10 l	4 Gebinde
2. Farben und Lacke	20 l	4 Gebinde
3. Lösungs- und Reinigungsmittel	5 l	10 l
4. Frostschutzmittel	5 l	10 l
5. Holzschutzmittel	5 l	25 l
6. Altöle in Gebinden	10 l	10 l
7. Säuren	1 l	5 l
8. Laugen	1 l	5 l
9. Beizen und Ätzmittel	1 l	5 l
10. Fotochemikalien	5 l	20 l
11. Stoffe mit metallischem Quecksilber	1 kg	5 kg
12. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	5 kg	10 kg
13. Altmedikamente	-	10 l
14. Chemikalienreste	1 l	5 l
15. Leuchtstoffröhren (unzerstört)	-	20 Stück
16. Batterien (PKW, Moped, Krad)	-	2 Stück
17. Stab- und Flachbatterien	-	50 Stück
18. Quecksilberknopfzelle	-	20 Stück
19. Ölhaltige Betriebsmittel	-	10 kg
20. Desinfektionsmittel	1 l	5 l
21. Ölfilter	-	3 Stück
22. Fette, Wachse	1 kg	2 kg
23. Spraydosen	-	5 Stück
24. Bremsflüssigkeit	5 l	5 l
25. Haushaltschemikalien	1 l	5 l

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

II.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Zossen, den 19.03.2002

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 19.03.2002 die vorstehende 4. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen.

Das Landesumweltamt hat den in der vorstehenden 4. Änderungssatzung enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 04.04.2002, Az.: A 5.63311/84 zugestimmt.

Die vorstehende 4. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Zossen, den 04.04.2002

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Südbrandenburgischer
Abfallzweckverband (SBAZV)

Bekanntmachung

Beschlüsse der Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 19.03.2002

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung

(Beschluss-Nr. VV 046/02)

Die Versammlung beschließt:

Die „4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) - Abfallentsorgungssatzung - vom 19.03.2002 “ wird bestätigt.

2. Beschluss der 1. Änderung der Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie die Abfallumschlagstation Niederlehme

(Beschluss-Nr. VV 047/02)

Die Versammlung beschließt:

Die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie die Abfallumschlagstation Niederlehme wird bestätigt.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

3. Beschluss der Eckpunkte für die EU-weite Ausschreibung der Restabfallentsorgung für den Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

(Beschluss-Nr. VV 048/02)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die beigefügten Eckpunkte für die EU-weite Ausschreibung der Restabfallentsorgung für den Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) werden bestätigt.

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss zur Vergabe von Transportleistungen von der Abfallumschlagstation Niederlehme zur Deponie „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde

(Beschluss-Nr. 049/02))

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Durchführung von Transportdienstleistungen von der Abfallumschlagstation Niederlehme zur Deponie „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde für den Zeitraum vom 01.08.2002 bis 31.01.2005 wird an die RWE Umwelt Berlin/Brandenburg GmbH, Zweigniederlassung Ludwigsfelde vergeben.

Zossen, den 11.04.2002

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Öffentliche Zustellung

der Unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, vom 18. 02. 2002 (Az.: 63/41/00137/ 01/thy) an Herrn Ronald P. Eichberg–Leeds, ehemals wohnhaft in Northstar General Corporation, 501 Madison Avenue 27 floor, New York, NY 10022, USA, kann nicht zugestellt werden, da eine Zustellung über das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in New York erfolglos war.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVOBl. S.457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zur Sprechzeit, Montag und Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17.30 Uhr und Freitag 9 bis 12 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, den 08. März 2002

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 18. April 2002

Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Das Sparkassenbuch Nummer **1 410 191 547** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer **1 301 215 917** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer **1 301 201 975** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand